

kundgemacht war, hatte der Staatsgerichtshof in StGH 1985/1 zu erklären, dass es (das ANAG) „trotz des Verweises“ im ZV und im FPA I „in Liechtenstein nicht anwendbar“³⁰⁶⁷ sei.

c) StGH 1988/22 und 1989/1

Rund fünf Jahre später, in StGH 1988/22 und 1989/1³⁰⁶⁸, hat der Staatsgerichtshof in einem Anlassfall, in dem es – wie in StGH 1985/1 – um die Rechtskraft des ANAG ging, die folgenden beiden Gesichtspunkte hervorgehoben: In StGH 1988/22 und 1989/1 hat der Staatsgerichtshof

- seine ständige Rechtsprechung bestätigt, wonach sich „die Prüfung von Vorschriften auf Verfassungs- und Gesetzmässigkeit ... auch auf die verfassungsmässige Kundmachung (bezieht)“³⁰⁶⁹ und
- sein Wort, es sei dem Land und seinen Institutionen „nicht versagt“, die „in Liechtenstein zu übernehmenden Schweizer Rechtsvorschriften ... nach seiner eigenen Rechtsordnung einzustufen“³⁰⁷⁰, mit seinen hohen Kundmachungsstandards verknüpft, um an seiner „Rechtsansicht“ festhalten zu können, „dass Rechtsvorschriften gesetzlicher Inhalte und Wirkungen ... der integralen Kundmachung ... bedürfen und nicht in der Ausnahmeform der vereinfachten Kundmachung publiziert werden können“³⁰⁷¹. Das KmG, insbesondere dessen Art. 11

3067 StGH 1985/1, LES 4/1996 S. 110.

3068 Siehe hierzu Becker (2. Teil) S. 105ff.

3069 StGH 1988/22 und 1989/1, LES 1/1990 S. 4.

3070 StGH 1981/18, LES 2/1983 S. 41.

3071 StGH 1988/22 und 1989/1, LES 1/1990 S. 10. Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 KmG „bestimmt“ die Regierung, welche Rechtsvorschriften nach ... Art. 11 ... kundgemacht werden“. Diese Befugnis setzt voraus, dass die Regierung den Charakter der von ihr kundzumachenden Rechtsvorschriften einschätzt, was dem Wort des Staatsgerichtshofes in StGH 1981/18, LES 2/1983 S. 41 entspricht bzw. eine solche Ermächtigung zur Voraussetzung hat. Die Bestimmung von Rechtsvorschriften für eine Kundmachung in vereinfachter Form i.S.v. Art. 11 KmG bzw. die dieser Kundmachung vorausgehende Einschätzung des Charakters dieser Rechtsvorschriften richtet sich, was Art. 11 KmG betrifft, nach dem dort als Dreh- und Angelpunkt genannten Kriterium der ‚Besonderheit‘ („wegen ihres besonderen Charakters“). Insofern ist die Rechtslage klar und eindeutig. Der Wortlaut von Art. 11 KmG weist jedoch eine solche Redaktion und Systematik auf, dass das Kriterium der ‚Besonderheit‘ in jedem einzelnen Fall erfüllt sein muss, damit eine Kundmachung in vereinfachter Form erfolgen kann, d.h. auch in den Fällen einer Kundmachung jener Rechtsvorschriften i.S.v. Art. 11 Abs. 1 Bst. a KmG, die in Liechtenstein „aufgrund von Verträgen ... in Liechtenstein gelten“. Dass dem so sein sollte, war jedoch gerade nicht Sinn und Zweck von Art. 11 KmG: Art. 11 KmG sollte nach Becker (2. Teil) S. 90 vielmehr dazu dienen, „mit Blick auf die mehreren hundert Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Bundesratsverordnungen, die in Liechtenstein bereits anwendbar waren oder später anwendbar würden, eine Kundmachung in vereinfachter Form zu ermöglichen“.